

Ausschussdrucksache
(21.01.2026)

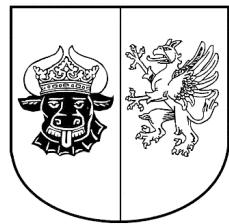
Inhalt

Städte- und Gemeindetag M-V

—

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und weiteren Gesundheitsrechts, Drucksache 8/5404

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Soziales,
Gesundheit und Sport
Frau Vorsitzende Katy Hoffmeister
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

per Mail: sozialausschuss@landtag-mv.de

Aktenzeichen/Zeichen: 5.00/GI
Bearbeiter: Herr Glaser
Telefon: (03 85) 30 31-**224**
Email: glaser@stgt-mv.de

Schwerin, 2026-01-19

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und weiteren Gesundheitsrechts

Öffentliche Anhörung des Sozialausschusses am 21. Januar 2026

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Hoffmeister,

wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung und die Gelegenheit, zum o. a. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Der Städte- und Gemeindetag wird durch unseren Referenten Klaus-Michael Glaser vertreten.

Wir werden uns in der Stellungnahme auf die Änderungen in den Artikeln 2 und 6 konzentrieren. Die Änderungen in anderen Artikeln des Gesetzentwurfes können wir weitgehend begrüßen.

Zum Referentenentwurf des Ministeriums haben Landkreistag und der Städte- und Gemeindetag eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Dadurch können Sie die Bedeutung dieser nun angesprochenen Themen für die gesamte kommunale Familie ermessen. Der Stellungnahme des Landkreistages zur Öffentlichen Anhörung können wir uns auch weitgehend anschließen.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sqt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Zu Artikel 2

Auf die Kritik der kommunalen Landesverbände an der Änderung des Bestattungsgesetzes hat die Landesregierung insofern reagiert, als dass sie aus dem bisherigen Absatz zwei Absätze formuliert hat, die zwischen den im Notfalldienst und Rettungsdienst tätigen Ärztinnen und Ärzten unterscheiden. Die Kritik unserer Verbände betrifft die Regelung für im Rettungsdienst tätige Ärzte. Da ist es bei der von uns kritisierten Regelung in diesem Entwurf leider geblieben.

Worum geht es? Es geht um die Leichenschau, die von einem Arzt durchgeführt werden muss. Diese bedarf einer besonderen Sorgfalt. Nach der Expertenkommission Bestattungskultur dieses Landtages wurde das Bestattungsgesetz in der Weise geändert, dass sich ein im Notfalldienst tätiger Arzt auf die Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes und der äußeren Umstände beschränken kann, wenn er durch die Durchführung der Leichenschau an der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Notfalldienst oder Rettungsdienst gehindert würde und er dafür sorgt, dass ein anderer Arzt eine vollständige Leichenschau durchführt. Diese Vorschrift im Bestattungsgesetz, die das Ergebnis der Beratungen in der Expertenkommission und auch mit den Trägern des Rettungsdienstes ist, hat sich in der Praxis bewährt.

Nunmehr soll nach dem Entwurf geregelt werden, dass die Ärztin oder der Arzt nach den notwendigen Feststellungen eine vollständige Leichenschau durchführen kann, sofern dies mit ihren oder seinen vorrangigen Aufgaben im Einsatz vereinbar und im konkreten Fall zumutbar ist. Das ist eine bedeutsame Änderung. Sie steht im Widerspruch zum Rettungsdienstgesetz und zur Rettungsdienstplanverordnung unseres Landes und wird von uns deswegen vehement abgelehnt. Danach sind Notarztfahrzeuge so vorzuhalten, dass sie innerhalb von 15 Minuten am Einsatzort eintreffen. Wird ein Notarzt jedoch mit einer vollständigen Leichenschau befasst, steht er regelmäßig für mindestens 20 bis 40 Minuten nicht für die Notfallrettung zur Verfügung. Eine Unterbrechung der Leichenschau ist aus vielerlei Gründen unzweckmäßig und findet in der Praxis keine Anwendung. Also wäre die Einhaltung der Hilfsfristen gefährdet. Die bisherige Formulierung, die im jetzigen Absatz 4 für die Ärzte im Notfalldienst, aber nicht für die im Rettungsdienst weitergelten soll, ist praxisgerecht und rechtssicher. Eine Änderung ist weder aus Gründen des Bestattungsrechts noch aus Gründen des Rettungsdienstes sinnvoll. Es erschließt sich nicht, auf wessen Initiative und mit welchem Argument die Landesregierung an einer Änderung und damit an einer Verschlechterung festhalten will. Wir bitten den Landtag, hier der Qualität der Leichenschau einerseits und des Rettungsdienstes andererseits den Vorrang einzuräumen und bei der bisherigen Gesetzesformulierung zu bleiben, wonach die Notärztin und die Notärzte sich auf die Todesfeststellung beschränken und unverzüglich eine weitere Ärztin oder einen weiteren Arzt oder den Polizeivollzugsdienst informieren, um die vollständige Leichenschau durchzuführen.

In diesem Zusammenhang will ich auch die Frage 15 beantworten. Heute vor genau sieben Jahren hat die dritte Sitzung der Expertenkommission Bestattungskultur in Mecklenburg-Vorpommern hier stattgefunden, mit einem einleitenden Fachvortrag von Prof. Dr. med. Klaus-Peter Philipp von der Universitätsmedizin Greifswald. Er

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sqt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

forderte u. a. eine bessere Qualität und eine bundeseinheitliche Regelung zur Leichenschau, sowie eine bessere Ausbildung und Bezahlung der Leichenschau. Er ging auf ungeklärte Todesfälle ein und zitierte ein wichtiges Fachbuch zum Thema mit dem Titel „Tote haben keine Lobby“. Ich empfehle noch einmal seine Präsentation von damals, die als Kommissionsdrucksache 7/51 behandelt wurde. Die Diskussion damals und die Expertise haben zur Änderung des Bestattungsgesetzes in der jetzigen Form geführt. Die Frage muss doch sein, ob eine Änderung den damaligen Zielen, nämlich einer besseren Qualität der Leichenschau und einer bundeseinheitlichen Regelung, näherkommt. Das ist hier vom Entwurfsverfasser nicht vorgetragen worden. Gerade wegen der Beweissicherung und der Rechtssicherheit lehnen wir deswegen diese Änderungen ab.

Zu den Fragen 17 bis 19, die den Werksrettungsdienst betreffen, fügen wir Ihnen die gemeinsame Stellungnahme beider Landesverbände zum Referentenentwurf bei. Da diese Stellungnahme nicht in den Entwurf eingeflossen ist, bleiben die Kritikpunkte bei gleichzeitiger Zustimmung, dass hier Änderungen vorgenommen werden, bestehen.

Einfügung des § 31a RDG M-V – Werksrettungsdienst

Die Änderungen des Rettungsdienstgesetzes, den Werksrettungsdienst betreffend, sind zwar grundsätzlich zu begrüßen, in ihrer Ausgestaltung jedoch verbesserungswürdig:

- a) Ein Werksrettungsdienst muss auf Anforderung des örtlich zuständigen Trägers des bodengebundenen Rettungsdienstes auch zur Hilfeleistung außerhalb des Werksgeländes verpflichtet werden. Dies erfolgt in Analogie zur Tätigkeit einer Werkfeuerwehr nach dem Brandschutzgesetz (vgl. ebd. §17 Abs. 5).
- b) Die Verpflichtung zur Einrichtung eines Werksrettungsdienstes muss auch auf Antrag des örtlich zuständigen Trägers des bodengebundenen Rettungsdienstes erfolgen können bzw. zumindest durch die oberste Behörde geprüft werden. Ebenso muss der Träger vor dem Erlass des Verwaltungsaktes gehört werden, um wechselseitige Beziehungen insbesondere zur Vorhaltung von Rettungsmitteln, dem Einsatz von medizinischen Geräten und Behandlungsstandards und die Einbindung des Werksrettungsdienstes in die Lenkung des Rettungsdienstes durch die Integrierte Leitstelle gewährleisten zu können. Vielleicht sollte man auch hier auf das Verfahren zu Werkfeuerwehren verweisen. Der Rettungsdiensträger kann einen Antrag zur Prüfung an das Sozialministerium stellen. Diese stellen eine etwaige Notwendigkeit fest. Der Rettungsdiensträger führt Anerkennungsverfahren als Werksrettungsdienst durch.

Wir empfehlen, die Verpflichtung zur Einrichtung eines Werksrettungsdienstes analog zu der Verpflichtung und Anerkennung von Werkfeuerwehren gemäß BrSchG M-V zu gestalten. Auf Antrag oder eigenem Ermessen stellt das Ministerium die Notwendigkeit eines Werksrettungsdienstes fest. Das Anerken-

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sqt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

nungsverfahren als Werksrettungsdienst erfolgt durch den Rettungsdiensträger, um wechselseitige Beziehungen insbesondere zur Vorhaltung von Rettungsmitteln, dem Einsatz von medizinischen Geräten und Behandlungsstandards und die Einbindung des Werksrettungsdienstes in die Lenkung des Rettungsdienstes durch die Integrierte Leitstelle gewährleisten zu können. Sollte es Ihrerseits Bedarf hinsichtlich der Anerkennungsverfahren für Werkfeuerwehren geben, können wir entsprechende Ansprechpartner gern vermitteln (z. B. Landkreis Nordwestmecklenburg).

- c) Die Definition des erhöhten Bedarfs lässt nicht auf ein zahlenmäßig hohes Aufkommen schließen. Auch in der Begründung ist hierzu nichts ausgeführt. Dieser Umstand ist jedoch in der Praxis weit häufiger anzutreffen (u. a. große Festivals, Sportgroßveranstaltungen etc.) als besondere bauliche Beschaffenheiten. Dieser Bereich sollte in die Regelung mit aufgenommen werden.
- d) In der Definition des erhöhten Bedarfs ist für die zweite Alternative eine Abgrenzung zur technischen Rettung durch die Feuerwehr einzufügen.
- e) Mit der Abgrenzung zwischen Verpflichtung durch die oberste Verwaltungsbehörde und der Beibehaltung des Verfahrens zur Genehmigung des Krankentransportes außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes wird aus Sicht der unteren Behörden erhebliche Rechtsunsicherheit geschaffen. Denn eine Genehmigung für die private Notfallrettung (hier dann der Werksrettungsdienst) umfasst das Gesetz (nicht mehr). Somit wird dem örtlich zuständigen Träger des Rettungsdienstes keine der Aufsichtsfunktionen ggü. dem privaten Träger des Werksrettungsdienstes zugestanden bzw. zugewiesen, die diesem sonst ggü. den privaten Betreibern von Krankentransportunternehmen außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes nach Abschnitt 3 RDG M-V obliegen. Zudem sind wichtige Institutionen aus dem Rettungsdienst ungeklärt, beispielsweise die ärztliche Aufsicht über das Fachpersonal oder die weiteren Bestimmungen zum öffentlichen Rettungsdienst. Dies führt voraussichtlich zu einem qualitativen Gefälle innerhalb eines Rettungsdienstbereiches und erschwert die Zusammenarbeit der Rettungsdiensteinsatzkräfte im Bedarfsfall erheblich (vgl. auch Punkt 2). Zusätzlich bleibt damit ungeklärt, ob eine Kostentragung für rettungsdienstliche Leistungen des Werksrettungsdienstes (z. B. durch Transport der Notfallpatienten bzw. Notfallpatientinnen), die sonst durch den Träger des öffentlichen Rettungsdienstes verantwortet und ggü. der Krankenkassen abgerechnet worden wären, zu erstatten ist. Ob es ausreicht, dass in der Gesetzesbegründung die vollständige Kostentragung durch den/die Betreiber/in bzw. Eigentümer/in beschrieben ist, darf bezweifelt werden. Um diesem Umstand zu begegnen, sollte dies aus Trägersicht kritisch geprüft und ggf. eine ergänzende Regelung in das Gesetz direkt formuliert werden.

Aus Sicht der Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes sind weitere Inhalte im Rettungsdienstgesetz M-V zu novellieren oder aufzunehmen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Formulierungen zum Rettungsdienstgesetz in diesem Gesetzentwurf äußerst kritisch bewertet werden, da keine konzentrierte, umfassende

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sqt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

und gemeinsame Erarbeitung von Inhalten der Gesetzesnovelle durch das Sozialministerium erfolgt ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Wellmann
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sqt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL